

RS Vwgh 2001/4/4 99/09/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2001

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §80 Abs1;

LDG 1984 §80 Abs4;

LDG 1984 §80 Abs5;

Rechtssatz

Nach § 80 Abs. 5 LDG 1984 endet die Suspendierung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Dies bedeutet aber nicht, dass über die Rechtmäßigkeit ihrer Verhängung nicht zu entscheiden gewesen wäre, zumal gemäß § 80 Abs. 4 LDG 1984 jede durch Beschluss der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges des Landeslehrers - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge hat, im Falle der zu Unrecht ausgesprochenen Suspendierung daher vermögensrechtliche Ansprüche entstanden sein können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090138.X03

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at